

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 28. April 1998

Teil III

66. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau
 67. Kundmachung: Geltungsbereich der Vereinbarung (M52) nach Rn. 10 602 des ADR über die Beförderung fester Stoffe des Buchstaben a der Klassen 6.1 und 8 in Tankfahrzeugen und Tankcontainern
 68. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M66 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Gußasphalt

66. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (BGBl. Nr. 256/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 227/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Angola	17. September 1986
Burundi	18. Februar 1993
Côte d'Ivoire	18. Dezember 1995
Jemen	9. Februar 1987
Jordanien	1. Juli 1992
Kirgisistan	10. Februar 1997
Kolumbien	5. August 1986
Lettland	14. April 1992
Libysch-Arabisches Dschamahirija	16. Mai 1989
Moldova	26. Jänner 1993
Paraguay	22. Februar 1990
Simbabwe	5. Juni 1995
Uganda	21. Juni 1995
Usbekistan	29. September 1997

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	
Antigua und Barbuda	am 25. Oktober 1988 mit Wirksamkeit vom:
Bosnien und Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. September 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Für die Sonderverwaltungsregion Hongkong findet das Übereinkommen auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China weiterhin Anwendung.

Anlässlich der Hinterlegungen ihrer Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätserklärung haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt:

Antigua und Barbuda:

Behält sich die Anwendung dieses Übereinkommens in allen Angelegenheiten vor, die sich auf die Rekrutierung für die militärischen Streitkräfte von Antigua und Barbuda und auf die Bedingungen der Dienstleistung in diesen beziehen.

Jemen:

Erklärt, daß es den letzten Satz des Art. VII nicht annimmt und ist der Ansicht, daß die Rechtswirkung eines Vorbehalts darin besteht, das Übereinkommen zwischen dem Staat, der den Vorbehalt erklärt, und allen anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens lediglich mit Ausnahme jenes Teiles, auf den sich der Vorbehalt bezieht, wirksam werden zu lassen.

Ferner erachtet sich Jemen an den Text des Art. IX nicht gebunden. Es erklärt, daß die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes in bezug auf Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens in jedem einzelnen Fall Gegenstand der sofortigen Zustimmung aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien sei.

Slowakei:

Erklärt, mit dem letzten Satz des Art. VII nicht einverstanden zu sein und ist der Ansicht, daß die Rechtswirkung eines Vorbehalts darin besteht, das Übereinkommen zwischen dem Staat, der den Vorbehalt erklärt, und allen anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens lediglich mit Ausnahme jenes Teiles, auf den sich der Vorbehalt bezieht, wirksam werden zu lassen.

Tschechische Republik:

Gleichlautender Vorbehalt wie die Slowakei.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben nachstehende Staaten den anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. IX ¹⁾ des Übereinkommens zurückgezogen:

Belarus	am 19. April 1989
Bulgarien	am 24. Juni 1992
Polen	am 16. Oktober 1997
Rumänien	am 2. April 1997
ehem. Sowjetunion	am 8. März 1989
ehem. Tschechoslowakei	am 26. April 1991
Ukraine	am 20. April 1989
Ungarn	am 8. Dezember 1989

Das Vereinigte Königreich hat am 4. Jänner 1995 seine Vorbehalte zu Art. III ¹⁾ teilweise zurückgezogen:

- zu lit. e: das Schöffin- bzw. Geschworenennamt auf der Insel Man und Montserrat;
- zu lit. g: die Entlohnung von Frauen im öffentlichen Dienst von Gibraltar; und
- zu lit. h: das Amt des Bailiffs in Guernsey.

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 256/1969

Klima

67. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung (M52) nach Rn. 10 602 des ADR über die Beförderung fester Stoffe des Buchstaben a der Klassen 6.1 und 8 in Tankfahrzeugen und Tankcontainern

Die Vereinbarung (M52) nach Rn. 10 602 des ADR über die Beförderung fester Stoffe des Buchstaben a der Klassen 6.1 und 8 in Tankfahrzeugen und Tankcontainern (BGBl. III Nr. 93/1997, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 196/1997) wurde von Italien am 10. Dezember 1997 unterzeichnet.

Klima

68. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M66 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Gußasphalt

Die Multilaterale Vereinbarung M66 gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Gußasphalt (BGBI. III Nr. 20/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBI. III Nr. 56/1998) wurde von folgenden weiteren ADR-Vertragsparteien unterzeichnet:

ADR-Vertragsparteien:	Datum der Unterzeichnung:
Vereinigtes Königreich	9. März 1998
Schweden	16. März 1998

Klima